

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 3/2005**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

des Herrn O. G. in M.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Stadtverband N.,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn Dr. J. G. in N.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwälte Dr. H. & P.  
Herrn Rechtsanwalt C. H. in N.

wegen: Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU im schriftlichen Verfahren am 27. September 2005 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 24. Februar 2005 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

### **G r ü n d e:**

#### **I.**

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU im Stadtverband N.. Dieser führte zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2004 am 17. Mai 2004 eine Mitgliederversammlung u. a. für die Wahl der Reserveliste für den Rat der Stadt N. für die Kommunalwahl am 26. September 2004 durch, über deren Wirksamkeit die Parteien streiten.

An der Versammlung nahm der Antragsteller teil. Ihm wurde wie den anderen Mitgliedern bei der Einlasskontrolle ein Paket mit Sammelstimmzetteln 1 bis 20 sowie eine schriftliche Erläuterung des Wahlverfahrens für die Reserveliste ausgehändigt. Die Sammelstimmzettel enthielten einen Vorschlag des Vorstandes des Stadtverbandes für die Besetzung von 163 Positionen auf der Reserveliste, unter Nr. 105 den Namen des Antragstellers. Der Vorschlag des Vorstandes enthielt unter je drei aufeinander folgenden Positionen jeweils mindestens den Namen einer Frau.

Laut Protokoll der Versammlung erläuterte der Versammlungsleiter, Herr H., vor den Wahlen den Gang des Wahlverfahrens und ließ über das vorgeschlagene Wahlverfahren abstimmen, das ohne Gegenstimme angenommen wurde.

Ein Antrag, Reservelistenbewerber unabhängig von ihrem Listenplatz zum Ersatzbewerber für einen vorderen Listenplatz zu bestimmen, was die Verfahrensordnung (VerfO) für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen des CDU-Landesverbandes N.-W. zulässt, wurde nicht gestellt, diese Möglichkeit auch nicht erörtert.

Im Verlauf der Wahl kam es zu vier Einzelabstimmungen. Herr W., Nr. 63 auf der Vorschlagsliste, beantragte, zwischen die Positionen 27 und 28 in die Reserveliste eingefügt, d. h. vor den ab 28 vorgeschlagenen Bewerbern gewählt zu werden. Der Antrag wurde nach Wahl der ersten 27 Positionen mit 48 zu 109 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt. Gewählt wurden dann die auf Position 28 bis 31 Vorgeschlagenen. Um die Position 32 bewarb sich vergeblich Herr T. G. gegen den vorgeschlagenen Herrn S. Sch.. Nach der Wahl der auf Position 33 bis 36 Vorgeschlagenen bewarb sich Herr M. K. erfolglos gegen den unter Nr. 37 vorgeschlagenen Herrn C. H.. Um Position 38 bewarb sich der Antragsteller gegen den vorgeschlagenen Herrn H. C. und unterlag mit 35 zu 117 Stimmen bei 11 Enthaltungen. Weil Herr C. nicht anwesend war, hatte sich Herr H. für seine Kandidatur gemäß dem Vorstandsvorschlag ausgesprochen. Bei den Listenplätzen ab Position 39 gab es keine Einzelabstimmungen mehr.

Der Antragsteller hat die Wahl insgesamt für fehlerhaft gehalten. Die Mitgliederversammlung habe es versäumt, gemäß § 10 Abs. 1 VerfO zu beschließen, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste, einzelne Personen als Ersatzbewerber für bestimmte Kandidaten zu bestimmen. Auch habe über den Antrag des Herrn W. nicht in dieser Form abgestimmt werden dürfen, weil dies nicht der Verfah-

rensvorschrift des § 9 Abs. 5 VerfO entspreche. Im Übrigen sei die durch den Vorstand vorgeschlagene Reserveliste bereits rechtsfehlerhaft zustande gekommen, weil die Zusammensetzung des Vorstands § 11 Abs. 2 PartG widerspreche. Auch habe der Vorstand das Frauenquorum bei der Aufstellung seiner Vorschlagsliste so umgesetzt, dass ein freier Wettbewerb unter den Geschlechtern nicht möglich gewesen sei. Der Antragsteller sei womöglich dadurch um eine günstigere Position auf der Reserveliste gebracht worden. Schließlich habe der Versammlungsleiter für den Abwesenden Herrn C. nicht Partei ergreifen und die Mitgliederversammlung nicht auffordern dürfen, dem Votum des Vorstandes zu folgen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2004 an das Kreisparteigericht N. hat der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass die Wahlen zur Aufstellung der Reserveliste unwirksam seien,
2. hilfsweise, dass die Wahl der Bewerber ab Nr. 28 unwirksam sei,
3. weiter hilfsweise, dass die Wahl des Bewerbers C. unwirksam sei.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Er hat die Anträge für unzulässig, jedenfalls unbegründet gehalten. Das Wahlverfahren sei zu Beginn der Versammlung vorgestellt, zur Abstimmung gestellt und ohne Gegenstimme angenommen worden, wie sich aus dem zu den Akten gereichten Sitzungsprotokoll ergebe. Der Antragsteller habe auch im Übrigen keinerlei Einwendungen gegen Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens geltend gemacht, so dass seine jetzigen Anträge unzulässig seien. Jedenfalls seien sie unbegründet, da alle Wahlen und Abstimmungen rechtmäßig verlaufen seien.

Die Anträge sind vor dem Kreisparteigericht und vor dem Landesparteigericht ohne Erfolg geblieben, vor letzterem auch als Fortsetzungsfeststellungsanträge nach Abschluss der Kommunalwahl. Der Antragsgegner hat eine Aufstellung der endgültigen Ergebnisse der Bürgermeisterkommunalwahl 2004 betreffend der Stadt N. zu den Akten gereicht. Danach sind nur die Kandidaten auf Platz 4 und Platz 31 als Listenkandidaten in den Stadtrat gelangt. Die ganz überwiegende Anzahl der dazwischen Platzierten haben als Wahlkreiskandidaten ihre Wahlkreise gezogen.

Das Landesparteigericht hat dem Antragsteller das Feststellungsinteresse insoweit abgesprochen, als er angebliche Fehler rüge, die ohne Auswirkung auf seine eigene Rechtsposi-

tion gewesen seien. Zulässig seien deshalb nur die Rügen wegen der Abstimmung über den Bewerber Wendt für Platz 28, für den aber der Antragsteller nicht kandidiert habe, sowie über Platz 38, für den sich der Antragsteller gegen Herrn C. beworben habe. In beiden Fällen sei die Abstimmung rechtmäßig gewesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Er meint, ein Rechtsschutzbedürfnis zur Rüge aller Verfahrensfehler bei der Wahl zu besitzen, deren Wiederholung in Zukunft nicht offensichtlich ausgeschlossen sei, weil er dadurch in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt sei. Deshalb verlange er die Überprüfung der Übung, Bewerber wie Herrn W. „in die Liste einzuflechten“, ohne dass es sich um unmittelbare Gegenvorschläge handele.

Weiter halte er die Mitwirkung beratender Vorstandsmitglieder an der Aufstellung der vorgeschlagenen Liste für rechtswidrig, ebenso die Anwendung des Frauenquorums.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschlüsse des Kreisparteigerichts vom 24. August 2004 und des Landesparteigerichts N. vom 24. Februar 2005 aufzuheben und

1. festzustellen, dass die Wahlen des Antragsgegners zur Aufstellung der Reserveliste für den Rat der Stadt N. für die Kommunalwahl am 28. September 2004 in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2004 unwirksam waren,
2. hilfsweise festzustellen, dass die Wahlen des Antragsgegners zur Aufstellung der Reserveliste für den Rat der Stadt N. für die Kommunalwahl am 28. September 2004 in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2004 unwirksam waren, soweit die Bewerber Nr. 28 bis Nr. 163 bestimmt wurden,
3. weiter hilfsweise festzustellen, dass die Wahlen des Antragsgegners zur Aufstellung der Reserveliste für den Rat der Stadt N. für die Kommunalwahl am 26. September 2004 in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2004 unwirksam waren, soweit der Bewerber Nr. 38 Heiner C. bestimmt wurde,
4. die Parteikasse des CDU-Kreisverbandes N. trägt die Auslagen des Antragstellers.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er hält die Anträge zu 1. und 2. mangels Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig, die übrigen für unbegründet. Wegen aller weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen.

## II.

Das Bundesparteigericht hat im Einvernehmen aller Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden, § 25 Abs. 1 PGO.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach Abschluss der Kommunalwahl 2004 und damit der Erledigung der Kandidatenaufstellung in der Hauptsache kann es nur noch um die Zulässigkeit der Anträge als Fortsetzungsfeststellungsklage gehen (vgl. Wilting, Der Feststellungsantrag bei erledigter Wahlanfechtung I 3; 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU, S. 35).

Den Anträgen des Antragstellers fehlt wegen der in ständiger Rechtsprechung des Bundesparteigerichts großzügigen Auslegung der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage (vgl. dazu Wilting, aaO, S. 39) das Feststellungsinteresse auch nicht, soweit er nicht persönlich von gerügten Einzelheiten des Wahlverfahrens betroffen ist. Es kann genügen, dass die Wiederholungsfahr nicht ausgeschlossen und ein Interesse des Parteimitglieds an der Sicherung demokratischer Grundsätze in Wahlverfahren der Partei ersichtlich ist. Um jedoch Popularklagen auszuschließen, für welche die Parteigerichte nicht eingerichtet worden sind, muss der gerügte Fehler eine Relevanz für das Wahlergebnis gehabt haben.

2. Die Anträge der Rechtsbeschwerde sind jedoch sämtlich unbegründet, weil für das Wahlergebnis ursächliche Fehler des Wahlverfahrens nicht festzustellen sind.
  - a) Dies gilt zunächst für die Rügen, welche der Antragsteller gegen das Wahlverfahren im Ganzen erhebt: Aufstellung der Liste durch Vorstand in Anwesenheit nicht gewählter Mitglieder; fehlende Abstimmung darüber, ob Ersatzkandidaten für bestimmte Bewerber bestimmt werden sollen; Frauenquorum.

Was zunächst den Listenvorschlag durch den Vorstand angeht, so gibt es einerseits keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass beratende Teilnehmer irgendeinen Einfluss auf die Listenaufstellung genommen hätten. Zum anderen ist durch die öffentlichen Wahlgesetze (z. B. § 21 Abs. 3 Bundeswahlgesetz) sichergestellt, dass derartige Listen keinen verbindlichen Charakter haben, weil jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Wahlversammlung vorschlagsberechtigt ist. Entsprechend ist auf der umstrittenen Wahlversammlung auch verfahren worden, wie die Fälle W., K. und des Antragstellers zeigen. Der Souverän für die Kandidatenaufstellung ist die Mitgliederversammlung, die im Rahmen der demokratischen Grundsätze das Verfahren in Einzelheiten selbst bestimmen kann.

In diesem Rahmen war der Verzicht auf die Zuordnung bestimmter Listenbewerber zu bestimmten erfolgreichen Kandidaten ebenso zulässig wie die Festlegung von Einzelheiten der Wahl, über die zu Beginn der Versammlung abgestimmt worden ist, wie das Protokoll ausweist.

Entsprechendes gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesparteigerichts für die Einhaltung des Frauenquorums. Wegen dessen Rechtmäßigkeit im Einzelnen wird auf die Ausführungen in anderen Verfahren der Parteien, zuletzt in den verbundenen Verfahren CDU-BPG 4, 6 und 8/2005 vom 25. September 2005, verwiesen.

- b) Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch das Verfahren der Wahlversammlung hinsichtlich des Bewerbers W.. Soweit die Versammlung bereit war, überhaupt über das „Einflechten“ eines Kandidaten in die Liste, d. h. den Verzicht auf die Konfrontation bzw. den Wettbewerb zweier Kandidaten abzustimmen, bewegte sich dies in der Befugnis der Mitgliederversammlung als des auf dieser Ebene obersten Entscheidungsgremiums, das Wahlverfahren in Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung abzuwandeln. Da der Antrag W. ohne Erfolg und damit ohne Auswirkung auf das Wahlverfahren geblieben ist, erübrigen sich weitere Überlegungen. Zu irrealen Sachverhalten besteht kein Feststellungsinteresse.
- c) Was schließlich die Auffassung des Antragstellers angeht, der Versammlungsleiter hätte bei seiner Kandidatur gegen Herrn C. nicht dessen Wahl – weil der Vorschlagsliste des Vorstands entsprechend – empfehlen dürfen, widerspricht auch sie der klaren Gesetzeslage. Da nach den staatlichen Wahlgesetzen jeder stimmbere-

rechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt ist, gilt dies selbstverständlich auch für den stimmberechtigten Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann sich nicht nur – ohne an einer Rednerliste gebunden zu sein – an der vorhergehenden Aussprache beteiligen. Er darf auch zu erkennen geben, welcher Kandidat für das zu wählende Amt ihm am geeignetsten erscheint (Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Auflage, Rdnr. 1513). Auf der Wahlversammlung soll eine offene Auseinandersetzung aller stimmberechtigten Mitglieder über die zu treffende Auswahl stattfinden können, zu der im Einzelfall auch Wahlempfehlungen gehören. In diesem Rahmen muss der einzelne Kandidat seine Mehrheit suchen.

- d) Da sich sämtliche Rügen des Antragstellers als unbegründet erwiesen haben, kann offen bleiben, ob er damit nicht schon deshalb ausgeschlossen wäre, weil er sie nicht auf der Versammlung geltend gemacht hat, wozu er möglicherweise aus seiner Treuepflicht als Parteimitglied verpflichtet gewesen wäre (vgl. BPG 1/94, Leitsätze zu Entscheidungen des Bundesparteigerichts der CDU 1969 – 2000, S. 31).
- e) Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Lambert-Lang

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 1. Februar 2006